



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität-Gesamthochschule-Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 1989

urn:nbn:de:hbz:466:1-26846



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
Vom 3. März 1989 (GABI.NW.S.219)

Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften -
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
Vom 3. März 1989 (GABI.NW.S.219)

Erste Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Universität-Gesamthochschule-Paderborn
Vom 17. Mai 1989 (GABI.NW.S.318)

16. Juni 1989

Jahrgang 1989

Nr.: 7

**Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 3. März 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 3. Juni 1987 (GABI. NW. S. 463) wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 3 wird als neues Nebenfach angefügt: „Informatik“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung vom 14. 12. 1988 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 8. 2. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1989 – II A 6–8124.49.

Paderborn, den 3. März 1989

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Zweite Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften –
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 3. März 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 21. März 1985 (GABI. NW. S. 373), geändert durch Satzung vom 20. März 1987 (GABI. NW. S. 293), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nrn. 3.1 und 3.2 werden beim vierten Spiegelstrich jeweils die Worte „sowie in acht SWS Sprachpraxis“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 3 wird als neues Nebenfach angefügt: „Informatik“.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – vom 23. 11. 1988 und 25. 1. 1989 und des Senats der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 8. 2. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. 2. 1989 – II A 6–8124.47.

Paderborn, den 3. März 1989

Der Rektor
Universitätsprofessor Dr. H.-D. Rinkens

**Erste Satzung
zur Änderung der Grundordnung
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Vom 17. Mai 1989**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität – Gesamthochschule – Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 26. Mai 1983 (GABI. NW. S. 293) wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Senats sind:

1. Der Rektor als Vorsitzender,
2. zwölf Vertreter der Gruppe der Professoren,
3. vier Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
4. vier Vertreter der Gruppe der Studenten,
5. zwei Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Gruppe der Professoren werden 7 Wahlbezirke gebildet:

Wahlbezirk I: Fachbereiche 1–4

Wahlbezirk II: Fachbereich 5

Wahlbezirk III: Fachbereiche 6, 13, 17

Wahlbezirk IV: Fachbereiche 7, 8, 18

Wahlbezirk V: Fachbereiche 9, 12, 16 und die nach § 122 Abs. 2 WissHG in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung übernommenen Professoren der Fachbereiche in Paderborn

Wahlbezirk VI: Fachbereiche 10, 14

Wahlbezirk VII: Fachbereiche 11, 15

Die Anzahl der Sitze, die auf jeden Wahlbezirk entfallen, ergibt sich entsprechend der Anzahl der in den Wahlbezirken wahlberechtigten Professoren. Ein Wahlbezirk wird nicht gebildet, wenn sich bei Zuteilung eines Sitzes der Stimmenerfolgswert der in ihm Wahlberechtigten um mehr als $33 \frac{1}{3}$ v. H. gegenüber dem durchschnittlichen Stimmenerfolgswert erhöhen würde. Die verbleibenden Wahlberechtigten werden dann einem anderen Wahlbezirk zugeordnet. Die Gruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten wählen in je einem Wahlbezirk hochschulweit. Das Nähere regelt die Wahlordnung.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Konvents sind:

1. zweiundzwanzig Vertreter der Gruppe der Professoren,
2. sieben Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
3. sieben Vertreter der Gruppe der Studenten und
4. sieben Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Gruppe der Professoren ist jeder Fachbereich Wahlbezirk. Die gemäß § 122 Abs. 2 WissHG (in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung) übernommenen Professoren der Paderborner Fachbereiche bilden einen eigenen Wahlbezirk. Jeder Wahlbezirk erhält zunächst einen Sitz. Die weiteren Sitze werden entsprechend der Anzahl der Wahlberechtigten im d'Hondtschen Höchstzahlverfahren verteilt. Ein Wahlbezirk wird nicht gebildet, wenn sich bei Zuteilung eines Sitzes der Stimmenerfolgswert der in ihm Wahlberechtigten um mehr als $33 \frac{1}{3}$ v. H. gegenüber dem durchschnittlichen Stimmenerfolgswert erhöhen würde.“

3. § 19 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dekan und Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus den ihm angehörenden Mitgliedern der Gruppe der Professoren gewählt.“

4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mitglieder des Fachbereichsrates sind:

1. Der Dekan als Vorsitzender,
2. der Prodekan mit beratender Stimme,
3. sieben Vertreter der Gruppe der Professoren,
4. zwei Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter,
5. zwei Vertreter der Gruppe der Studenten und
6. ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Für Fachbereiche, die ausschließlich Fachhochschulstudiengänge anbieten, tritt gemäß § 1 Abs. 3 WissHG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 FHG anstelle von Satz 1 Nr. 3 bis 6:

sechs Vertreter der Gruppe der Professoren,
zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und
zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.“

5. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Worten „sowie nach der“ die Worte „fachlichen Gliederung der Hochschule und der“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlverfahren für alle Organe und Gremien werden – unbeschadet der Bestimmungen dieser Grundordnung – durch eine Wahlordnung geregelt, die der Senat beschließt.“

6. § 43 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine weitergehende Vertretung mit Stimmrecht in den Gremien der Hochschule kann die Wahlordnung regeln.“

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1989 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Konvents vom 26. 4. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. 5. 1989 – I B 1-7611.

Paderborn, den 17. Mai 1989

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule – Paderborn
Professor Dr. H.-D. Rinkens